

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 2V – Verfassungsdienst

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird;  
**Stellungnahme**

Datum:	<b>26. August 2009</b>
Zahl:	<b>-2V-BG-6096/2-2009</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Novak
Telefon:	050 536 – 30205
Fax:	050 536 – 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

**An das  
 Bundesministerium für Inneres  
 Sektion III-Recht**

**Herrengasse 7  
 1014 W I E N**

Zu dem mit Schreiben vom 7. August 2009, GZ: BMI-LR1335/0001-III/1/2009, zur Stellungnahme übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Aus fachlicher Sicht ist eine gänzliche Neugestaltung des Pyrotechnikgesetzes aus dem Jahre 1974 im Prinzip zu begrüßen, da dieses Gesetz die in den letzten Jahren neu entwickelten Pyrotechnika – pyrotechnische Einheiten für Kraftfahrzeuge, in Batterien zusammengefasste Pyrotechnische Gegenstände mit Gesamtsatzgewichten von < 50 g pro pyrotechnischen Gegenstand etc. – nicht abdeckt und den geänderten Bedürfnissen in der Praxis, insbesondere der Verwendung von Pyrotechnika bei Sportveranstaltungen, nicht gerecht wird.

Allerdings sollte der Entwurf des Pyrotechnikgesetzes 2010 noch in einigen Punkten überarbeitet werden:

1. So sollten die „Begriffsbestimmungen“ (§ 4) noch um die Begriffe „Anzündung“, „Besitz“ und „Innehabung“ ergänzt und die Aussagen „... oder für einen ähnlichen Verwendungszweck“ und „... oder anderer Vorrichtungen“ in den Punkten 11 und 12 des § 4 konkretisiert werden. Aus ha. Sicht sind die genannten Ergänzungen überhaupt entbehrlich, da bereits durch den ersten Teil der Sätze eine eindeutige Bestimmung der Verwendungszwecke der „pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater“ (Punkt 11) und der

„pyrotechnischen Gegenstände für Fahrzeuge“ (Punkt 12) gegeben ist und die Ergänzungen zu einer (gewollten?) Aufweichung des definierten Anwendungsgebietes führen.

2. Weiters sind im Gesetzesentwurf zur Kategorisierung der einzelnen Feuerwerkskörper sowie der pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater sowie der sonstigen pyrotechnischen Gegenstände und der pyrotechnischen Sätze nur undefinierte und technisch nicht verifizierbare Charakterisierungen der einzelnen Kategorien angegeben. Wegen des Fehlens konkreter, technisch nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien zur Einstufung der Pyrotechnika im Gesetzesentwurf bzw. des Fehlens einer Verbindlichmachung einer solchen Kriterien enthaltenden Norm oder des Hinweises auf eine entsprechende Verordnung ist aus fachlicher Sicht der vorliegende Entwurf schwierig handhabbar.
3. Schon eine grobe Durchsicht des vorliegenden Entwurfes lässt die dabei im Vergleich zum derzeit in Geltung stehenden Pyrotechnikgesetz 1974 in hohem Maße verdichtete Regelungsintensität erkennen. Die Materie wird im Rahmen des Entwurfes ganz allgemein wesentlich komplexer normiert, als dies bisher der Fall war und dies für eine zweckentsprechende Regelung erforderlich ist.

Das Pyrotechnikgesetz 1974 umfasst 34 Paragraphen, der vorgelegte Entwurf einschließlich der Schluss- und Übergangsbestimmungen jedoch deren 51 und ist somit schon mit Blick auf die reine Anzahl der Bestimmungen um mehr als die Hälfte umfangreicher als das derzeit geltende Gesetz. Ganz abgesehen davon sind auch die einzelnen Vorschriften des Entwurfes selbst um ein vielfaches detaillierter als jene der geltenden Rechtslage. Dies zeigt sich beispielsweise bei der in § 15 des Entwurfes erfolgenden, hochgradig einlässlichen Normierung des Tatbestandes der Verlässlichkeit oder auch bei den überaus detaillierten Vorschriften zum Nachweis der Fachkenntnis bzw. zur Fachkenntnisnachweiskarte (§§ 17f des Entwurfes).

Vor dem Hintergrund der in Art 126 b Abs 5 B-VG statuierten Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, welche als Ausprägung des nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes auch den einfachen Gesetzgeber bindenden verfassungsrechtlichen Effizienzgebotes anzusehen sind (vgl. *Adamovich/Funk/Holzinger*, Österreichisches Staatsrecht II (1998) Rz 27.102 mwN), sollte der Entwurf somit mit dem Ziel einer generellen Vereinfachung und Straffung seiner Normierungen - vor allem mit Blick auf die Erfordernisse einer modernen, bürgerna-

hen, rasch handelnden und serviceorientierten Verwaltung - nochmals überdacht werden.

4. In weiterer Folge ist in besonderer Weise die in Aussicht genommene Neuregelung des Fachkenntnisnachweises sowie die damit zusammenhängende Ausstellung einer Fachkenntnisnachweiskarte (§§ 17f des Entwurfes) in den Blick zu nehmen. Im Vergleich mit der derzeit geltenden Regelung wird hier nicht nur, wie oben bereits allgemein dargelegt, eine zu überdenkende Verkomplizierung des Normtextes herbeigeführt, sondern entstünden im Bereich der für die Vollziehung in erster Instanz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden einerseits zufolge des geplanten umfangreicheren Verfahrens (zunächst Erhebung der Verlässlichkeit nach § 15, sodann Prüfung der Fachkenntnisse nach §§ 17f des Entwurfes) sowie andererseits resultierend aus der technischen Herstellung der Fachkenntnisnachweiskarte im Augenblick nicht im Detail abschätzbare Mehrkosten. Dies ist insbesondere deswegen problematisch, da die Verleihung einer Fachkenntnisnachweiskarte ohne weiteres bloß zum Erwerb und Besitz gewisser pyrotechnischer Artikel berechtigen soll, deren Verwendung nach dem Entwurf (im Groben) jedoch weiterhin an eine gesonderte Bewilligung geknüpft wird.

Die zuletzt genannte Bewilligungspflicht wird als der Sicherheit dienend ausdrücklich begrüßt, doch erscheint es unter dem Gesichtspunkt einer nicht zuletzt auch dem Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgedanken entsprechenden Verwaltungsvereinfachung nicht zweckmäßig, die Verwendung gewisser pyrotechnischer Artikel nicht nur wie bisher an ein Kriterium (nämlich die Bewilligung), sondern an deren zwei (die Innehabung der in einem aufwendigen Verfahren auszustellenden Fachkenntnisnachweiskarte sowie überdies die Bewilligung) zu knüpfen.

Die finanziellen Auswirkungen können nicht im Detail abgeschätzt werden, da das Ausmaß der Hinzuziehung von technischen Sachverständigen durch die zuständigen Behörden (etwa bei den vorgesehenen Maßnahmen der Marktüberwachung oder der Ausübung der sonstigen Behördenbefugnisse) nicht konkret prognostizierbar ist. Aus Sicht der Behörde ist eine vermehrte Inanspruchnahme von technischen Sachverständigen zufolge der neuen Regelungen jedenfalls ohne weiteres denkbar, können doch manche Überwachungspflichten ohne den Einsatz von technischen Sachverständigen kaum sinnvoll erfüllt werden.

Es darf daher insgesamt empfohlen werden, die Regelungen bezüglich des Verfahrens der Ausstellung der Fachkenntnisnachweiskarte (vor allem betreffend die Feststellung der Verlässlichkeit des Antragstellers) im Sinne einer Vereinfachung zu überdenken

sowie die Bewilligung der Verwendung gewisser pyrotechnischer Artikel (§ 35 des Entwurfes) nicht zwingend an die Innehabung der Fachkenntnisnachweiskarte zu knüpfen, sondern alternativ den Nachweis der Fachkenntnis und Verlässlichkeit im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für den jeweiligen Einzelfall einer Verwendung (wobei diese Bewilligung wie bisher Erwerb und Besitz der bewilligten Artikel für den Einzelfall einschliesse) zuzulassen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Novak